

Das stille Leiden
Wie die Steuerpflichtigen vor den Finanzgerichten untergehen

Prof. Dr. Hans G. Bartels, Uni Frankfurt

Im Vertrauen auf die Unabhängigkeit und die Objektivität der Finanzrichter erheben jährlich rd. 70.000 Steuerpflichtige Klage vor einem Finanzgericht.

Nicht zuletzt wegen des Prozesskostenrisikos wird ein Steuerpflichtiger nur dann Klage einreichen, wenn er und ggf. sein Anwalt hinreichend siegesgewiss sind. Andererseits wird es das beklagte Finanzamt nur dann zu einer Klage kommen lassen, wenn es seinerseits zu gewinnen glaubt. So gesehen ist also zu erwarten, dass der Steuerpflichtige in 50% und das Finanzamt in den übrigen 50% der Fälle obsiegt.

Wie die Klagen von den Finanzgerichten tatsächlich beschieden werden, ergibt sich aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten¹. Zu Beginn des Jahres 2000 waren 96.767 Klagen anhängig, im Verlauf des Jahres sind 69.160 weitere Klagen hinzugekommen. Davon sind 70.174 wie folgt erledigt worden:

Erledigungsquoten der Finanzgerichte, Stand 2000		
ganz oder teilweise stattgebendes Urteil	Erfolgsquote	3,7%
abweisendes Urteil	Abweisungsquote	18,9%
Urteile insgesamt	Urteilsquote	22,6%
Beschluss nach § 138 FGO	Beschlussquote	22,2%
Rücknahme durch den Kläger	Rücknahmequote	48,9%
sonstige Erledigung (z.B. Ruhen des Verf.)	Sonst. Erledigungsquote	6,3%
Summe		100,0%

Diese Zahlen offenbaren zunächst einmal die erstaunliche Tatsache, dass sich die Steuerpflichtigen über ihre Obsiegschance massiv geirrt haben: Sie sind nicht mit den zu erwartenden 50% sondern mit nur 3,7% aller Klagen (ganz oder teilweise) erfolgreich gewesen. Diese extrem niedrige Erfolgsquote hat zur Konsequenz, dass ein Finanzgerichtsprozess einen negativen Erwartungswert hat, d.h. unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeiten sind die zu zahlenden Prozesskosten höher als der Prozesserfolg. So gesehen sollte man also seinen Zorn über das Finanzamt lieber herunterschlucken, anderenfalls wirft man nur gutes Geld dem schlechten hinterher.

Diese extrem niedrige Erfolgsquote vor den Finanzgerichten erscheint wegen des 22,2%igen Anteils der durch Beschlüsse nach § 138 FGO erledigten Verfahren in einem etwas milderen Licht. Bei dieser Erledigungsart wird nur noch über die Kosten entschieden, weil sich der Rechtsstreit etwa aus folgenden Gründen in der Hauptsache erledigt hat:

- a. wenn der **zeitliche Ablauf** die Sache gegenstandslos gemacht hat, z.B. bei einer Klage gegen einen Vorauszahlungsbescheid ist inzwischen der

¹ Stat. Bundesamt: Statistische Jahrbücher, 1979 bis 2002

Stat. Bundesamt: Rechtspflege, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Fachserie 10, Reihe 2, 1976 bis 2000

Stat. Bundesamt: Arbeitsunterlagen Finanzgerichte, 1983 bis 1990

Jahressteuerbescheid ergangen, oder bei einem Streit um die Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrags ist das betreffende Jahr inzwischen abgelaufen, oder der Antrag auf Aussetzung einer Betriebsprüfung ist gegenstandslos geworden, weil die Betriebsprüfung inzwischen stattgefunden hat.

- b. wenn die **Beklagte** eingelenkt hat,
z.B. wenn das Finanzamt die angefochtene Entscheidung zurücknimmt bzw. ändert, oder wenn im Fall einer Untätigkeitsklage das Finanzamt zwischenzeitlich tätig geworden ist.
- c. wenn sich die **Klägerin** bewegt hat,
z.B. wenn bei der Klage gegen eine Schätzung, der Steuerpflichtige maßgebliche Unterlagen nachgereicht hat.
- d. oder wenn **Kläger und Beklagte** auf einander zugegangen sind und sich im Rahmen einer „tatsächlichen Verständigung“ verglichen haben.

Inwieweit dieser Erledigungsart eine gerechte oder doch wenigstens angemessene Lösung des Streitfalls zugrunde liegt und wenn, ob sie der Initiative des Gerichts, der Parteien oder schlicht den Umständen zuzuschreiben ist, bleibt offen.

Es stellt sich natürlich die Frage, ob die Erfolgsquote schon immer so schlecht war. Dazu sind in **Abb. 1** die Erledigungsquoten der letzten 25 Jahre graphisch dargestellt. Da die Rechtsprechung allein dem Recht verpflichtet ist, muss man davon ausgehen, dass die Erledigungsquoten im Laufe der Zeit relativ konstant sind, was denn auch bei den Amts-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichten in etwa der Fall ist. Im Gegensatz dazu haben sich die Erledigungsquoten bei den Finanzgerichten im Laufe der Zeit ganz erheblich verändert:

Die **Erfolgsquote** lag 1975 noch bei 16,1% und ist seit dem kontinuierlich auf 3,7% gesunken. Zugleich ist auch die **Urteilsquote** (=Erfolg + Abweisung) von 38,6% auf 22,5% gesunken, d.h. je weniger Klagen durch Urteil entschieden werden, desto geringer ist auch die Wahrscheinlichkeit zu obsiegen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie es den Finanzgerichten möglich ist, den Anteil der Urteile zu reduzieren. Ein Blick auf die Graphik zeigt, daß es die **Rücknahmen** sind, durch die die fallende Urteilsquote sogar überkompensiert wird.

Zu einer solchen Klagerücknahme kommt es insbesondere dann, wenn dem Steuerpflichtigen in der ersten mündlichen Verhandlung von den Richtern klar gemacht wird, daß die Klage keinerlei Erfolgsaussichten hat. Wenn der Kläger daraufhin die Klage zurücknimmt, entsteht eine win-win-Situation: Der Richter braucht kein Urteil zu schreiben und der Kläger kann wenigstens noch die von ihm zu zahlenden Gerichtskosten minimieren, denn bei Klagerücknahme fällt die relativ hohe Urteilsgebühr nicht an.

Diese **Rücknahmequote** ist im Laufe der Zeit sehr stark gestiegen: Im Jahr 1975 betrug sie noch 22,2%, im Jahr 2000 hat sie sich mit 48,9% mehr als verdoppelt. Die steigende Rücknahmequote geht einher mit einer fallenden Erfolgsquote. Es sieht demnach so aus, daß man die Kläger wenig aussichtsreicher Klagen zunehmend zur Klagerücknahme zu bewegen versucht, um wenigstens die Anzahl der besonders arbeitsintensiven Urteile zu reduzieren (derzeit: 27 Urteile pro Richter und Jahr). Dabei wird offensichtlich so manchem Kläger die Rücknahme seiner Klage nahegelegt, obwohl die Klage bei intensiverem Aktenstudium durchaus erfolgreich gewesen wäre.

Schließlich noch ein Blick auf die Quote der oben schon angesprochenen **Beschlüsse nach §138 FGO**. Diese Erledigungsart umfasst einen unbekanntem Anteil an Klagen, die letztendlich erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Da aber auch diese Erledigungsquote von 30,2% in 1975 auf 22,2% in 2000 zurückgegangen ist, bleibt es bei der Aussage, daß die Erfolge vor den Finanzgerichten seit Jahren rückläufig ist.

Abschließend stellt sich die Frage, warum die Erfolgsquote vor den Finanzgerichten seit Jahren rückläufig ist. Das könnte damit zusammenhängen

- dass die Steuerpflichtigen und deren Prozessbevollmächtigte die Rechtmäßigkeit einer steuerlichen Entscheidung immer weniger einschätzen können,
- oder, dass sich die Beurteilungsmaßstäbe der Finanzgerichte nach und nach geändert haben.

Da sich die von den einzelnen Finanzgerichten zu entscheidenden Fälle dem Prinzip nach nicht unterscheiden, sollte man annehmen, dass die Erfolgsquoten in den einzelnen Länder sowohl von der Größenordnung her als auch im zeitlichen Ablauf ungefähr gleich sind. Das ist aber nicht der Fall. In **Abb. 2** sind die Erfolgsquoten des „schlechtesten“ und des „besten“ Landes in der Zeit von 1990 bis 2000 dargestellt. Hessen hatte mit durchschnittlich 2,8% die niedrigste und Rheinland Pfalz mit durchschnittlich 11,7% die höchste Erfolgsquote (Bundesdurchschnitt 4,3%). Diese erheblichen Unterschiede können nicht etwa damit erklärt werden, daß die Steuerpflichtigen in Hessen die Rechtmäßigkeit einer steuerlichen Entscheidung deutlich weniger gut einschätzen können als die Steuerpflichtigen in Rheinland Pfalz.

Der Präsident des Finanzgerichts des Saarlandes, mit einer Erfolgsquote von 5,4% eines der besseren Finanzgerichte, erklärt das Ansteigen der Rücknahmequote in einem Zeitschriftenbeitrag² wie folgt: „Dies zeigt, daß sich offenbar immer mehr Bürger von den Finanzbehörden ungerecht behandelt fühlen und deshalb gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, dann aber einsehen, daß sie vor Gericht doch keine so guten Karten haben“. Die hier präsentierten Zahlen geben Anlass zu der Befürchtung, dass sich diese ungerechte Behandlung vor den Finanzgerichten fortsetzt.

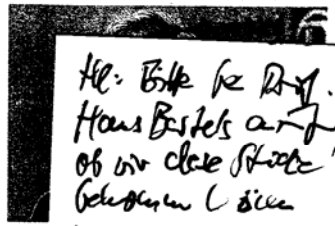
Darüber hinaus gibt es Stimmen, die die geringe Erfolgsquote vor den Finanzgerichten damit in Zusammenhang bringen, dass die Finanzrichter sich zumeist aus ehemaligen Finanzamtsjuristen rekrutieren.

² Schwarz, Hansjürgen: Geschäftslage der Finanzgerichte, AO 2001, S. 118 f.

STEUERN

Der Fiskus gewinnt fast immer

Wer sich mit dem Finanzamt anlegt, hat schlechte Karten: Die Erfolgsquote von Klägern vor deutschen Finanzgerichten liegt bei nur 3,7 Prozent. Das geht aus einer Studie des Frankfurter Wirtschaftsprofessors Hans Bartels hervor. Bartels zeigt darin einige Merkwürdigkeiten auf, die Zweifel an der Unabhängigkeit der Finanzgerichte rechtfertigen. Statistisch gesehen sollte die Erfolgsquote bei etwa 50 Prozent liegen, so Bartels. Schließlich rechnen beide Parteien mit einem Sieg, sonst würden sie es nicht auf einen kostspieligen Prozess ankommen lassen. Neben der niedrigen Erfolgsquote fällt auf, dass noch vor 25 Jahren 16,1 Prozent aller Entscheidungen vor den Finanzgerichten zu Gunsten des Klägers entschieden wurden. Seither ist die Quote kontinuierlich gefallen. Es gibt auch regionale Unterschiede: In Rheinland-Pfalz liegen die Erfolgsaussichten fast viermal höher als beispielsweise in Hessen. Nordrhein-Westfalen hat die klagefreudigsten Steuerzahler: Im Schnitt reicht dort jedes Jahr einer von 793 Einwohnern Klage beim Finanzgericht ein, in Mecklenburg-Vorpommern ist es nur einer von 5132 Einwohnern. Bartels' Fazit: „Wer klagen will, sollte sich das gut überlegen. Im Zweifelsfall wirft er schlechtem Geld nur gutes hinterher.“

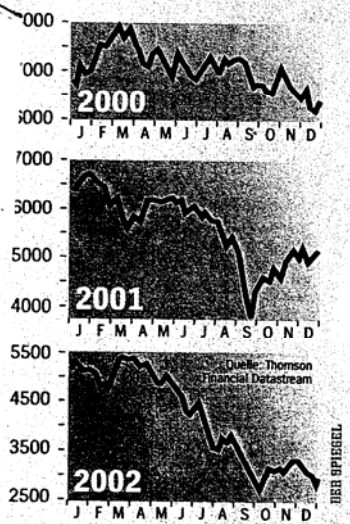


Breuer
W. f. ad. 0.2.03

Breuer optimistisch

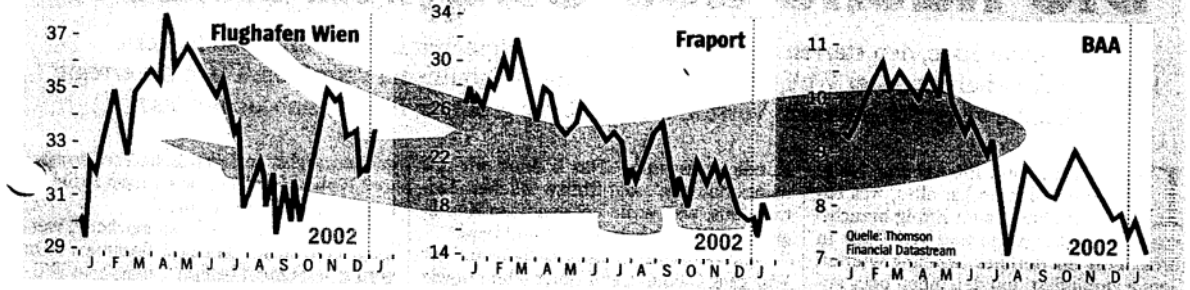
Im allgegenwärtigen Strudel schlechter Nachrichten und düsterer Ausblicke gibt es für die arg gebeutelten Anleger gelegentlich ein Fünkchen Hoffnung. Rolf Breuer, Aufsichtsratschef sowohl der Deutschen Bank wie auch der Deutschen Börse, blickt optimistisch ins laufende Jahr. „Ich erwarte, dass der Dax bis Jahresende mindestens 20 Prozent zulegt“, sagt der Banker, „vielleicht sogar etwas mehr.“ Die Stimmung sei deutlich schlechter als die Lage, analysierte der Senior der Geld-Branche. Die großen Konzerne hätten bereits frühzeitig begonnen, ihre Kosten zu senken. Die Erfolge dieser Programme würden sich, so der Banker, in den Quartalsergebnissen dieses Jahres bemerkbar machen. Breuer: „Wir werden bei vielen Unternehmen bessere Zahlen sehen, als sie die Marktteilnehmer derzeit erwarten.“

Dax-Entwicklung in Punkten



Dax-Wert am 24. Januar 2003: 2718 Punkte

Airport-Aktien in Euro



AKTIEN

Risikante Flughäfen

Die Aktien großer Flughafen-Betreiber wurden in den vergangenen Monaten teilweise ähnlich stark abgestraft wie die ihrer Hauptkunden, der Airlines – zu Unrecht, wie Analysten der HypoVereinsbank (HVB) in einer aktuellen Studie meinen. Die Experten empfehlen vor allem den Kauf von Aktien des deutschen Marktführers Fraport, der in Frankfurt die Hauptdreh-scheibe der Lufthansa betreibt. Vom

Erwerb des seit Jahren überaus erfolgreichen britischen Konkurrenten BAA (British Airport Authority) rät das Institut dagegen eher ab. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob sie ihr Portfolio mit Papieren der kapitalintensiven Dienstleister aufpeppen. Der Luftfahrt-Verband IATA bewertet das Passagier-wachstum der großen Liniengesellschaften eher pessimistisch. Gerade Flughäfen wie Wien sind jedoch von einem stetigen Zustrom voll zahlender Gäste abhängig, da sie vom wachsenden Billigflug-Boom bislang weniger profitieren. Auch politische Entschei-

dungen wie zusätzliche Nachtflugverbote und Kapazitätsbeschränkungen oder gar ein Irak-Krieg könnten die Renditeaussichten empfindlich trüben. Für die Fraport-Aktie spricht nach Ansicht der HVB-Analysten zurzeit zwar ihr günstiger Kurs – trotz ihrer wackligen Flughafenbeteiligung in Manila. Sollte die Lufthansa sich allerdings entscheiden, zusätzliche Jets künftig verstärkt in München zu stationieren, was Branchenkenner erwarten, könnte aus dem vermeintlichen Schnäppchen schnell ein Ladenhüter werden.